



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA)
Geschäftsleitung

Guidelines

für die Zusammenarbeit der Sozialdienste des Kantons Bern mit den Regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV) des Amtes für Arbeitslosenversicherung (AVA) im Umgang mit AVG¹-Kundinnen und -Kunden.

1. Grundlage

Die vorliegenden Guidelines wurden in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Arbeitsvermittlung des Amtes für Arbeitslosenversicherung (AVA), des Amtes für Integration und Soziales (AIS) und der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) erarbeitet. Diese Guidelines definieren die Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit der Sozialdienste mit den RAV im Umgang mit den AVG-Kundinnen und -Kunden.

2. Zielgruppe

Die AVG-Kundinnen und -Kunden der RAV sind unter anderem auch Klientinnen und Klienten der Sozialdienste, die nach AVIG² nicht anspruchsberechtigt sind, jedoch nach Art. 24 und 26 AVG die Dienstleistungen der RAV in Anspruch nehmen können. Der in diesem Dokument verwendete Begriff «Kundin / Kunde» (RAV) umfasst ebenfalls die «Klientinnen / Klienten» des Sozialdienstes.

Die AVG-Kundinnen und -Kunden müssen arbeitsmarktfähig sein. Das heisst, sie müssen bereit, in der Lage und berechtigt sein, Arbeit zu suchen und sowohl mit den Sozialdiensten als auch mit den RAV zusammenarbeiten.

3. Zuständige Ansprechpersonen

Die Zusammenarbeit findet zwischen den Fallführenden der Sozialdienste und der RAV unter Einbezug der stellensuchenden Personen statt. Ihre Kontaktdaten werden auf den Dokumenten vermerkt. Über Änderungen der Zuständigkeit wird gegenseitig informiert.

4. Vorgehen

Vor der Anmeldung bei einer RAV prüft der Sozialdienst gemeinsam mit der stellensuchenden Person ihre Arbeitsmarktfähigkeit anhand festgelegter Kriterien (Formular «Einschätzung der Arbeitsmarktfähigkeit»). Ist die Arbeitsmarktfähigkeit gegeben, meldet sich die Kundin / der Kunde bei der RAV zur Stellenvermittlung an.

Zu Beginn der Zusammenarbeit findet, falls nötig, ein gemeinsames Gespräch zwischen der Kundin / dem Kunden und den Fallführenden des Sozialdienstes und der RAV statt. Alternativ erfolgt eine telefonische oder elektronische Absprache zwischen den Fallführenden. Die Kundin / der Kunde wird über diesen Kontakt und dessen Inhalt informiert. Ziel des Gesprächs ist der Austausch von Informationen (u.a. bisherige Massnahmen und Verlauf) und die Abstimmung der Ziele für die Arbeitsmarktintegration.

Im Erstgespräch auf der RAV wird eine Wiedereingliederungsvereinbarung mit der Kundin / dem Kunden getroffen, in der die gemeinsamen Ziele festgelegt werden. Zudem wird die Kundin / der Kunde über ihre / seine Rechte und Pflichten informiert.

Nach spätestens sechs Monaten erfolgt eine gemeinsame Standortbestimmung (telefonisch oder persönlich) zwischen den Fallführenden des Sozialdienstes und der RAV unter Einbezug der stellensuchenden Person. Bei Erfolgsaussichten kann die Zusammenarbeit um maximal sechs Monate verlängert werden.

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG)

² Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschatzung (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG)

Nach Abschluss der Zusammenarbeit erfolgt eine Rückmeldung der RAV an den Sozialdienst in Form einer Aktennotiz.

5. Dienstleistungen

Die RAV bietet folgende Leistungen an:

- *Beratung:*
 - Individuelle Beratungsgespräche
 - Aufklärung über Rechte und Pflichten
 - Ermittlung von Wiedereingliederungsmöglichkeiten und Entwicklung einer Wiedereingliederungsstrategie
 - Prüfung und Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen
- *Unterstützung bei der Stellensuche*
- *Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM):* Ein Portfolio an arbeitsmarktlichen Massnahmen steht zur Verfügung, wobei die Teilnahme aufgrund begrenzter finanzieller Mittel eingeschränkt sein kann.

Die Sozialdienste bieten folgende Leistungen an:

- *Information und Beratung*
- *Existenzsicherung* (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind)
- *Zuweisung an Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS)*

6. Pflichtverletzungen

Bei einer ersten Pflichtverletzung gegenüber der RAV erhält die Kundin / der Kunde eine schriftliche Mahnung, die auf die Konsequenzen einer erneuten Pflichtverletzung hinweist. Bei einer zweiten Pflichtverletzung verliert die Kundin / der Kunde den Anspruch auf RAV-Dienstleistungen und wird abgemeldet. Der Sozialdienst erhält jeweils eine Kopie der Mahnung und der Abmeldung, sofern eine Vollmacht oder ein schriftliches, begründetes Gesuch vorliegt.

Pflichtverletzungen gegenüber der RAV können auch zu einer Kürzung der Sozialhilfeleistungen führen. Zunächst wird die Klientin / den Klienten vom Sozialdienst schriftlich aufgefordert, ihre / seine Pflichten gegenüber der RAV einzuhalten. Kommt sie / er dieser Aufforderung nicht nach, kann der Sozialdienst die Sozialhilfeleistungen kürzen.

Als Pflichtverletzungen gegenüber der RAV gelten:

- unentschuldigtes Fernbleiben von Gesprächsterminen oder arbeitsmarktlichen Massnahmen
- keine oder ungenügende Arbeitsbemühungen
- Ablehnung einer zumutbaren Stelle
- Verletzung der Meldepflicht

7. Daten- und Informationsaustausch

Daten und Informationen

Eine Zusammenarbeit zur Eingliederung gemeinsamer Kundinnen und Kunden in den Arbeitsmarkt ist nur möglich, wenn entsprechende Vollmachten für die Zusammenarbeit sowie für den notwendigen Daten- und Informationsaustausch vorliegen.

Fehlt eine Vollmacht, liegt jedoch ein begründetes und schriftliches Gesuch vor, können die RAV den Sozialdiensten nur jene Informationen und Daten zur Verfügung stellen, die für die Sozialdienste relevant sind. Dies ergibt sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Der Austausch von Daten und Informationen kann mündlich (auch telefonisch) oder schriftlich erfolgen. Mündlich ausgetauschte Informationen ist in einer Aktennotiz festzuhalten und im Dossier abzulegen.

Daten- und Informationsweitergabe von den RAV an die Sozialdienste

Vollmacht:

Vor dem Austausch von Daten oder Informationen müssen entweder der Sozialdienst oder die RAV mittels Mustervorlage (vgl. Beilage) eine Vollmacht einholen. Eine Generalvollmacht ist nicht ausreichend. Die Vollmacht ist auf maximal sechs Monate befristet; danach muss für die betroffene Kundin / den betroffenen Kunden eine neue Vollmacht eingeholt werden.

Liegt eine gültige Vollmacht vor, dürfen die RAV und die Sozialdienste Informationen und Daten austauschen, die für die Zusammenarbeit erforderlich sind, um geeignete Eingliederungsmassnahmen für die Arbeitsmarktintegration zu ermitteln.

Zudem dürfen die RAV den Sozialdiensten Informationen und Daten zur Verfügung stellen, die für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen oder zur Verhinderung unberechtigter Bezüge notwendig sind.

Die RAV informieren die Sozialdienste insbesondere über folgende Aspekte:

- Eingliederungsrelevante Informationen und Daten
- Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)
- Stellenantritt
- Pflichtverletzungen
- Abmeldung, einschliesslich einer Aktennotiz zum Abschluss

Gesuch:

Ohne Vollmacht dürfen die RAV den Sozialdiensten nur auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Daten mitteilen, die für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen oder die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge notwendig sind. Dabei informieren die RAV die Sozialdienste insbesondere über:

- Teilnahme an AMM
- Stellenantritt
- Pflichtverletzungen
- Abmeldung, einschliesslich Aktennotiz zum Abschluss

Diese Daten dürfen auf begründetes Gesuch des Sozialdienstes für maximal sechs Monaten weitergegeben werden. Danach ist ein neues Gesuch erforderlich.

Daten- und Informationsweitergabe von den Sozialdiensten an die RAV

Die Sozialdienste stellen den RAV eingliederungsrelevante Daten und Informationen zur Verfügung. Dabei informieren die Sozialdienste die RAV insbesondere über:

- Teilnahme an BIAS einschliesslich Abschlussbericht
- Ablösung der Klientin/des Klienten vom Sozialdienst
- Übertragung der Zuständigkeit an einen anderen Sozialdienst

8. Evaluation

Die Eignung der vorliegenden Guidelines wird in der Regel einmal jährlich von einer Delegation der unterzeichnenden Partnerinstitutionen überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Fachstelle IIZ ist in Absprache mit dem GB RAV, dem Amt für Integration und Soziales und der BKSE für die Durchführung dieser Überprüfung zuständig.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Guidelines gelten ab dem 01.10.2015. Das Dokument wurde im Januar 2025 sprachlich überarbeitet.

Bern, Juli 2025

Amt für Arbeitslosenversicherung AVA

.....
Inge Hubacher, Amtsvorsteherin

Amt für Integration und Soziales AIS

.....
Manuel Michel, Amtsvorsteher

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE

.....
Daniel Frei, Co-Präsident

.....
Thomas Michel, Co-Präsident

Beilagen / Links

Die folgenden Instrumente sind integraler Bestandteil dieser Guidelines (siehe Anhang) und dienen als verbindliche Handlungsanleitungen:

- Formular «Vollmacht Daten- und Informationsaustausch»
- Formular «Einschätzung der Arbeitsmarktfähigkeit»
- Muster «Wiedereingliederungsvereinbarung»